

Kurztitel

Bohrarbeitenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 140/2005

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

25.05.2005

Text**Bohrlochkontrolle**

§ 11. Während der Bohr- und Behandlungsarbeiten ist für die Verwendung geeigneter Überwachungseinrichtungen sowie Bohrlochkontrollgeräte wie Absperr-, Totpump- und Druckentlastungseinrichtungen zum Schutz gegen Ausbrüche zu sorgen, sofern die Möglichkeit von Ausbrüchen besteht.